



Bezirksregierung Arnstberg

G 0064/23

**Antrag der Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG,
Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer
Walzenschüsselmühle zum Aufmahlen von Ausgangsstoffen für die Zement-
und Zementklinkerproduktion (Roh-/Zementmühle RZ 6).**

Bezirksregierung Arnstberg
Az.: 900-0014855-0001/IBG-0005

Arnstberg, 05.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte, hat mit Datum vom 23.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Walzenschüsselmühle zum Aufmahlen von Ausgangsstoffen für die Zement- und Zementklinkerproduktion (Roh-/Zementmühle RZ 6) auf Ihrem Grundstück in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 1, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 95 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. eine Walzenschüsselmühle Typ Thyssenkrupp Quadropol QM²-27-4,
2. ein Stahlbetongebäude als Einhausung für die technische Anlage Mühle,
3. eine Bandbrücke als Zufördereinrichtung aus dem vorhandenen Gebäudebestand
4. verschiedene Transport- und Dosiereinrichtungen, Systeme zur Materialzwischenlagerung und -vorhaltung innerhalb des Gebäudes sowie Rohrleitungen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1000t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- das Vorhaben auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht,
- das Vorhaben selbst auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist, sowie
- durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Jacobs